

Die Bergheimer Fischerei-Bruderschaft

„Die Fischerei-Ordnung“

Wie bereits in Heft XV unserer Reihe dargestellt, lag das Recht, in den Mündungsgewässern der Sieg zu fischen, bei bestimmten Bergheimer Familien, die dieses Privileg seit alters wahrnahmen, d. h. die Fischerei praktisch ausübten, und sich im Laufe der Zeit zu einer festen Gemeinschaft zusammenschlossen.

In den Städten bildeten sich solche Vereinigungen von selbständigen Handwerkern im 12. und 13. Jahrhundert zu Zünften aus, meistens auf Betreiben oder gar Anordnung der Stadtobrigkeit, seltener als freie Vereinigung. Nur in Ausnahmefällen waren vereinzelte selbständige Gewerbetreibende als „Freimeister“ zugelassen. Im übrigen bestand Zunftzwang, die Pflicht, einer Zunft anzugehören.

Die Zünfte waren für „das sich Ziemeende“, für eine gewisse Ordnung innerhalb eines bestimmten Berufsstandes, verantwortlich. Die Zunftordnung, oft in Zunftbriefen oder Zunftrollen aufgezeichnet, war von den Stadtherren gutgeheißen und sorgte für ein standesgemäßes Einkommen der Meister und Gesellen, regelte die Ausbildung der Lehrlinge, garantierte die Gleichheit unter den Zunftgenossen, beschränkte die Anzahl der Mitglieder und die Größe der Betriebe, verhinderte Überproduktion der Waren, setzte die Preise fest, prüfte die Qualität der Erzeugnisse, forderte angemessene Handwerkskenntnisse, die im Meisterstück als Befähigungsnachweis darzulegen waren, und förderte auch das religiös-sittliche und gesellige Leben. Daher entwickelten sich in den Zünften feste Sitten und Gebräuche.

Das Brauchtum war in der Regel stark kirchlich bestimmt; die Zusammenkünfte begannen mit Gebet und waren oft mit Gottesdiensten verknüpft; Messen für das Seelenheil der Verstorbenen gehörten als selbstverständlich zum Zunftleben. Jede Zunft hatte ihren eigenen Schutzpatron. Aber auch für das profane Leben in der Zunft gab es feierliche Zeremonien, gepflegte Sitten und geziemliches Betragen bei den Versammlungen. Allein, zuweilen endigten die Bräuche auch in derben Späßen, besonders bei den Gesellen, wenn sie die Lehrlinge bei der Losprechung in ihre Reihen aufnahmen.

Die Zunft wurde vom Zunftmeister, der von der Stadtobergkeit anerkannt sein mußte, vertreten und angeführt. Das Zeichen seiner Würde war die Amtskette; er verfügte über das Siegel seiner Zunft. Ins Zunftwappen waren in der Regel die spezifischen Werkzeuge oder Erzeugnisse der Zunft aufgenommen. Eine Zunft, die etwas auf sich hielt, achtete darauf, daß die Regeln der Heraldik in der Gestaltung des Wappens strengste Beachtung fanden. Die Zunftfahne, oft mit dem Bilde des Patrons oder biblischer Szenen versehen, wie sie gerade zum Handwerk paßten, begleitete das Zunftleben und wurde bei allen wichtigen Anlässen aus dem Schrein oder der Zunftlade hervorgeholt. Der Versammlungsort und Mittelpunkt der Zünfte war das Zunfthaus, je nach Reichtum der Vereinigung ein mehr oder weniger repräsentatives Gebäude, das Versammlungsräume, Trinkstuben und dergleichen enthielt.

Im ausgehenden Mittelalter erlebten die Zünfte eine glanzvolle Zeit. Im 14. Jahrhundert bekamen sie gar eine militärische und politische Bedeutung; sie erkämpften sich ihren Anteil am Stadtreich und übernahmen ihren Part in der Stadtverteidigung.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg machte sich ein Verfall der Zünfte bemerkbar, da der Gemeingeist abklang, monopolistisches Denken das Zunftrecht mißbrauchte und die Freiheiten im Gewerbe über die Maßen erschwerte. Im 18. Jahrhundert wurden diesbezügliche Reformen eingeleitet; aber erst im 19. Jahrhundert fielen die Zunftzwänge. Im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts wurden die Zünfte schließlich überall aufgelöst. An ihre Stelle traten die neuen Handwerksordnungen der Innungen.

Nun lebten unsere Bergheimer Fischer nicht in einer Stadt. Es kam ihnen daher nicht in den Sinn, sich als Zunft zu bezeichnen. Erst in einem Schriftstück aus dem Jahre 1742 lesen wir zum erstenmal von „der löblichen Zunft zu Bergheim“. Jedoch im gleichen Satz wird dieser Titel zurückgenommen, da über ein Grundstück verhandelt wird, ein „so genandtes Bruderstück“, das „zu selbiger Bruderschaft gehörig“.

„Bruderschaft“ also nannten und nennen die Bergheimer ihre Fischervereinigung. Das schien dem dörflichen Milieu auf dem Lande angemessener, ist jedoch irreführend. Mit Bruderschaft werden in der Regel nämlich rein religiöse Vereinigungen unter der Leitung einer kirchlichen Obrigkeit bezeichnet, Gebetsgemeinschaften, karitative Verbände, Sterbehilfsvereinigungen, u. a. Das trifft für die Fischerbrüder in dieser Ausschließlichkeit nicht zu. Gewiß war mit der Mitgliedschaft in der Fischerei-Bruderschaft die Teilnahme an bestimmten Gottesdiensten verbunden, die Hilfeleistung gegenüber notleidenden Fischerfamilien, der Beistand im Sterbefalle, wie überhaupt eine religiöse Grundhaltung gefordert. Im Gotteshaus hatten die Fischerbrüder ein eigenes Fischerchörchen und einen eigenen Altar. Dennoch, das Primäre war der Broterwerb durch das Fischerhandwerk, die Sicherung der Existenzgrundlage durch die gemeinsame Arbeit auf den Gewässern.

Die Bergheimer Fischereibruderschaft nimmt daher eine Sonderstellung ein: Sie ist eine religiös fundierte, handwerklich orientierte, zunftartig organisierte Vereinigung von Berufsfischern, die einer bestimmten „Fischerei-Ordnung“ unterworfen waren.

Was zuvor über die Zunftordnung im allgemeinen gesagt wurde, trifft für die Bergheimer Fischereibruderschaft im einzelnen zu:

Leider ist der alte „Zunftbrief“, d. h. die schriftlich fixierte Regel des Fischereigewerbes bei einer Feuersbrunst im Jahre 1814 verlorengegangen. Ein Feuer, das beim Hammerhof in der Oberstraße ausbrach, breitete sich über die Nachbarhäuser rasch aus und pflanzte sich über die Witschgasse fort, erreichte die Bergstraße und vernichtete den halben Ort. Damals wurde auch das Haus des Brudermeisters völlig eingeäschert und damit der größte Teil des Fischerei-Archivs ein Raub der Flammen.

Wenige Jahre später legte man ein neues „Vereidigungsbuch“ an, das über die Gedinge und die Aufnahme der Fischerbrüder in die Reihe der „Vollfischer“ Auskunft gibt. Das noch erhaltene Buch beginnt mit folgender

Eintragung: „Jahr 1819. Den Montag nach Dreykönigen hat dem Wimmer Brungs seinen Sohn Johann Brungs/Denselben Datum hat dem Hinrich Engels seinen Sohn Matthias Engels/Denselben Datum hat dem Heinrich Schell seinen Sohn Johan Schell/Denselben Datum hat dem Johan Engels seinen Sohn Görgen Engels/Denselben Datum hat dem Peter Engels seinen Sohn Peter Engels in hiesiger Fischers Bruderschaft an stadt seinen Vereyten Eyt abgelegt und hat sein geböhr bezahlt.“

In der folgenden Zeit ging man daran, die alten Fischereiregeln wieder aufzuzeichnen. Die damals entstandene Fassung der Statuten wurde beim Johannis-Geding des Jahres 1843 angenommen und bestimmte für die nächsten Jahrzehnte das Leben der Bruderschaft.

Diese „Erschaftliche Fischerey-Ordnung“ weist eindeutig den zunftartigen Charakter der Bruderschaft aus:

Da ist von einem Brudermeister die Rede, der die Funktion eines Zunftmeisters hat. Da wird die Erbfolge der Mitgliedschaft festgelegt; nur die ehelichen Söhne der Fischerbrüder finden Aufnahme in die Zunft, wenn sie „ihre Gerechtigkeit tun“, d. h. wenn sie sich ins Register eintragen lassen, ihren Eid leisten und ihre Aufnahmegebühr bezahlen. Da wird die Ausübung des Handwerkes im einzelnen bestimmt, das zu gebrauchende Handwerkszeug, Netzwerk, Fischbehälter, Boote, usw. beschrieben. Da werden die Arbeitstage, die Fangtage, angegeben, die Standorte, die Gewässer, für bestimmte Fangarten, festgesetzt, die Abfolge der Fischzüge vereinbart. Da wird zur Teilnahme an den Zunftversammlungen, den Gedingen, aufgerufen. Da wird die Versorgung der sozial Schwachen, der Erkrankten, der Alten und Invaliden geregelt. Wie bei der Zunft wird darauf geachtet, daß jeder Fischerbruder sich geziemend auführt, beim gedinglichen Tage gebührend gekleidet ist und die vorgeschriebenen Tischsitten einhält.

Aus anderen Quellen sind uns auch Bräuche überliefert, wie sie in den Zünften bei der Lossprechung üblich waren. So lesen wir bei Johann Gronewald¹:

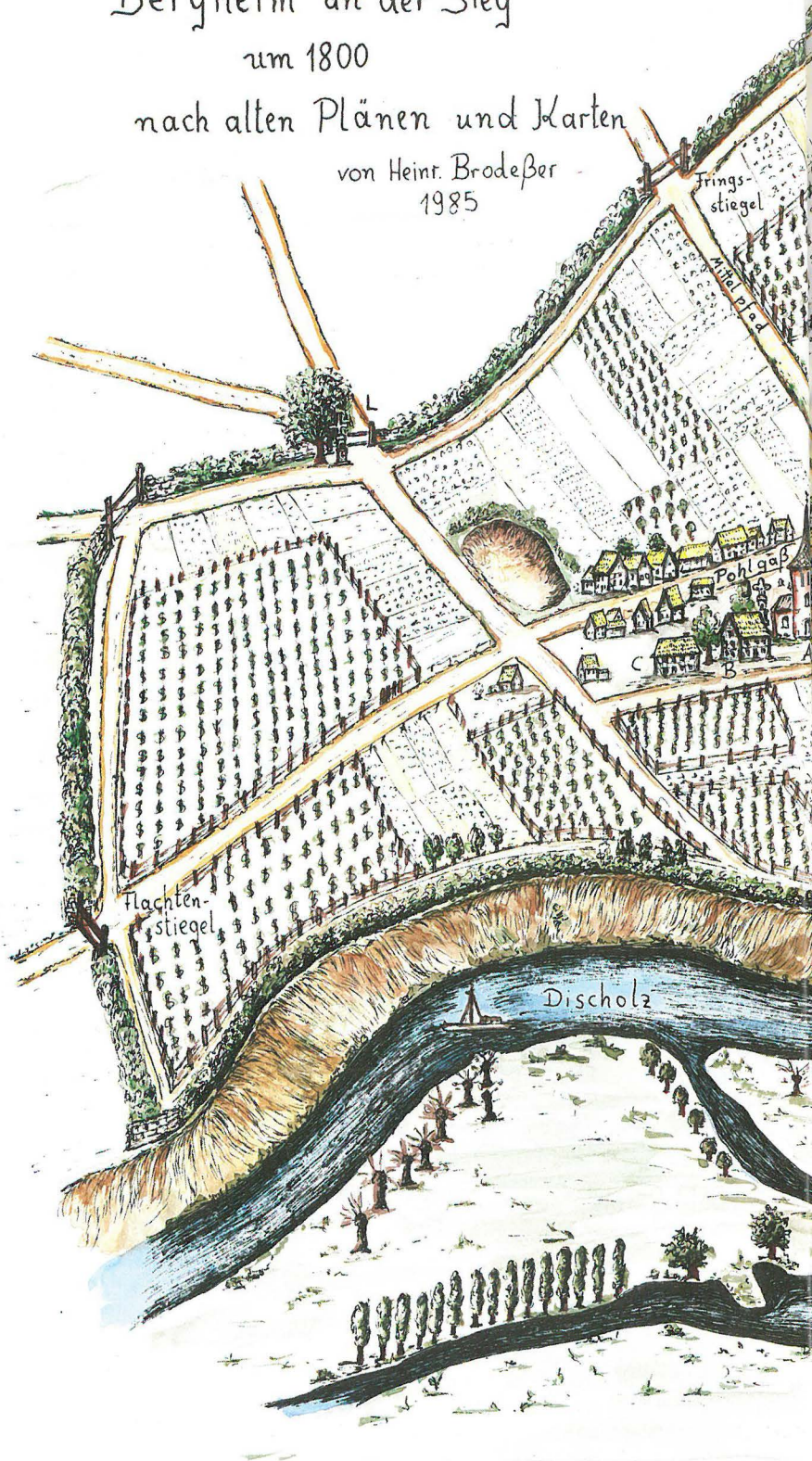
„Bei den alten Fischern wurde die Vertheidigung auch Beschneidung genannt. Sie war nämlich mit einer Zeremonie verbunden, die zwar den Eindruck des Derben, ja des Rohen hatte, aber doch

Bergheim an der Sieg

um 1800

nach alten Plänen und Karten

von Heinr. Brodeßer
1985



auch des Komischen nicht entbehrte. Der zu Vereidigende wurde nämlich von zwei Fischern in das Versammlungslokal geführt, wo ihn ein nicht gerade Vertrauen erweckender Bruder, das blitzende Messer zwischen den

Zähnen, die entblößten Arme in die Seiten gestemmt, mit funkelnden Augen erwartete. Dieser ergriff mit seiner Linken das Opfer, mit seiner Rechten das Messer, und mit komischen Handtierungen war, wenn der Neuling die



- Gebäude:
- A St.-Lambertus-Kirche
 - B Pastorat
 - C Vikarie
 - D Schule und Zollhaus
- Höfe:
- E Fronhof
 - F Turmhof
 - G Junkerhof
 - H Hammerhof
- Kreuze:
- I Pastorskreuz
 - J Struncksche Kreuz
 - K Berggasser Kreuz
 - L Schumacherskreuz
 - M Schmittgasser Kreuz
 - N Abgestorbenenkreuz
- ⚓ Dorfstore

Ruhe bewahrte, die Prozedur vollzogen. Wollte sich derselbe jedoch dem Brauche nicht fügen, und das war meist bei Auswärtigen der Fall, die das sonderbare Aufnahmeverfahren nicht kannten und deshalb Schlimmes witen,

so verfuhr man weniger glimpflich mit ihm. Er wurde von nervigen

Bergheim um 1800, nach Plänen und Karten rekonstruiert.

1 Geschichte und Satzungen der Berghheimer Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim an der Sieg, Siegburg 1962, S. 34

Fäusten auf die Bank geworfen und festgeschnallt. Mit fürchterlicher Gebärde fuchtelte der Schlächter mit seinem blitzenden Messer um ihn herum, eine Pfanne nahm das strömende Blut auf, und dieses in Rotwein verwandelt, tranken die Anwesenden zur Besiegung der Bruderschaft. Dieser Brauch ist etwa um 1860 eingeschlafen.“

Zur Zunftordnung der Bergheimer Fischerei lassen wir nun die alte Satzung selbst zu Wort kommen²:

„Verzeichnis über die Erbschaftliche Fischerey Ordnung und Gebräuche unter der Fischer-Bruderschaft zu Bergheim an der Sieg, die von dem ehemaligen Hochlöblichen Stift Vielig herkommt und alzeit beyhalten worden ist.

Da es durch ein Unglücksfall durch Brand des Jahres 1814 die Grenze Karte, worauf die in der Urkunde bemerkte stellen und der ganzen Umfang klar und deutlich war über unser ganze Fischerey, wie auch mehrere alten Urkunden, wo die gebräuche und Gerechtigkeiten klar in enthalten und aufgezeichnet waren, in Asche gelegt wurde.

Daher finden wir uns es gut und rathsam zu sein, daß wir die uralte gebräuche und Gerechtigkeiten, welche in unser Fischerbruderschaft alzeit beibehalten wurde eine klare aufzeichnung zu machen, weilen es den alten Fischer Brüder dis folgende noch alles klar im Gedächtnis ist, was in den alten Urkunden enthalten war. Um daß es nun nicht etwa einige Artikeln den jüngeren Fischer Brüder, welche die alte Urkunden nicht eingesehen haben, in vergessenheit kämen und neue einführen, welches späterhin zank und uneinigkeit nach sich ziehen würde.

1 tens

Wenn von einem Erbfischer seiner Ehegatte ein Sohn gebohren wird, ist er unsere Bruderschaftliche Fischerey ein Erb.

Das Weibliche geschlecht aber ist von dieser Erbliche Fischerey gänzlich ausgeschlossen.

Die Söhne als Mänlich geschlecht zuvor aber an einem gedinglichen Versammlungstage in daß Erb Register Buch nach gebühr einschreiben lassen auf diese Weise seine Gerechtigkeit thun müsse. Ohne diese einschreibung, noch kein Erbe der Bruderschaftliche Fischerey ist, auch auf keinenfalls anspruch machen kan.

2 tens

Derjenige, der nach einschreibung in daß Registerbuch als Erb ahngenommen ist, muß sechszehn Jahr alt sein, wen er in der Bruderschaft als Fischerbruder will antheil nehmen, auch muß er ein Brauchbares Netz, welches 9 Klaffer länge und seine Tiefe, auch ein Fischkar mitbringen.

3 tens

Muß jeder zur bestimmte Zeit an der stelle sein, wo gefisch soll werden, wen aber

noch einer oder mehre ankommen, wen die Netze aneinandergereith, eingeschiff, das gebeth gehalten, dan wird er vor diesmal nicht angenohmen, und hat von dem Fischfang keinen Theil zu genissen.

4 tens

Wan einige Fischer Breuder ausgehen zu fischen in dem gemeinen freyer Wasser ohne die ganze Bruderschaft und noch ein ander zukommt, zu zeit bey ihnen ist mit seinem Netz, ohne widerspruch annehmen müssen.

5 tens

Wen die Bruderschaft einen Dag bestimbt, daß gefisch werden solte, aber unter den Fischer Breuder einer selbst oder auch seine Frau krank ist, so ist der fischer von der arbeit frey, muß aber sein Netz an statt der arbeit an den platz, wo gefisch werden soll, hinschicken, so bekömt er seinen ganzen theil.

6 tens

Es ist jeder Fischer Bruder gebunden, donnerstags dahier zu Bergheim morgens nach der Messe an der Kirchen zu hören, ob auch in der Bruderschaft gefisch werden solle oder nicht. Solte aber gefisch werden, so ist der Fischer Bruder nicht verbunden, solches demjeniger anzusagen, welcher nicht an der Kirchen gewesen ist.

Wan alsdan gefisch wird, so kan der Fischer Bruder keinen anspruch zu einem antheil machen, weilen er es nicht gewust hat.

7 tens

Wen aber an einem ander Dage in der Wochen, von der Bruderschaft solte gefisch werden, so muß es einem nächs beiwohnenden Fischer Bruder deutlich ansagen, wo und waß gefisch werden soll. Diese ansagung muß auf diese art rund gehen, zeit und stund dabei, daß es alle gewahr werden.

8 tens

Wen es aber der fall sein solte, das es einem Fischer Bruder von seinem nächsten beywohnenden Fischer nicht angesagt wurde, so ist der nachläßiger Fischer Bruder verbunden, demjenigen, dem es nicht angesagt würde, an antheil, waß die Fischer von demselben fang zu Theilen halten, zu ersetzen. Solte sich aber derjeniger wieder setzen, um es nicht zu thun, so kan die Bruderschaft beim nächsten fischen von diesem seinem antheil an dem gelde zurück halten, daselbe dem zweiten geben.

9 tens

Wan in unser fischerey ein Binnenwasser oder spich, welches frey ist, mit Garn zugesetz werden kan, wenn das Wasser angewachsen ist, so kan dieses Binnenwasser mit einem brauchbaren netz und eine fucke beleg werden, als nicht früher als drey Dage vor dem zusetzen geschehen.

Wen die belegung mit einem nicht brauchbaren Netz geschehen solte, oder von

einem alten verschlissenen garn, dieses ist nicht erlaub. Wen die belegung früher gescheid, daß in den ersten drey Dagen nicht zu gesetzt wird, so hat ein ander zweiter Fischer Bruder daß recht, des letzten Abends nach Sonnenuntergang, wan das Wasser am abfallen ist, an dieselbe stelle ein Netz mit einer fucke besetzen.

10 tens

Die Fischerey mit den Reuschen in der Sieg hat folgende Ordnung: Die Sieg kan von beyden seiten gegen einander so nahe zugesetz werden, daß man mit einem Mittel Nachen mit zweyen Reimen ungehindert durchfahren kan.

Wen nun ein Fischer Bruder auf einer furth eine Reig stehen hat, ein ander Fischer Bruder darf darunter setzen so nahe, als einen Nachen mit einer..., einer Reuschen, ein fischkaar, eine Reigshurth, alles zusammen in eine länge abgemessen, so weit diese reicht, darf der zweite Fischer Bruder seinen Reig darunter setzen. Wan ein Bruder zwey Riegsorter hat, daß eine besetzt und daß andere belegt, nun kommt ein ander Fischer Bruder, welcher nun kein hat, an das belegte Riegsort, ist dieses nun drey Dage belegt gewesen und vor Sonnenuntergang noch nicht besetzt worden, so darf er frey an dieselbe stelle hinsetzen und der Erste hat daselbst sein recht verloren.

Mit Lachs Körben fischen ist folgendes der alte gebrauch: Ein Vereideter Fischer Bruder darf nicht mehr als sechs Lachskörbe legen. Ein noch nicht vereideter darf nicht mehr als vier legen. Die Lachskorbseil dürfen nicht früher als den 9. September, den Dag nach Mariä Geburt des Mittags, wen es zu Vielig geleutet hat, festschlagen. Die Ordnung mit der Korbfischerei in der Sieg und im Rhein, müßen an derselben plätzen, wo eine boot oder Netze oder Geil gebrauch werden kan, nicht mit Körben belegt werden darf, weil daß fischgarn immer mehr recht habe als die fischkörbe.

11 tens

Mitt dem Boot fischen in der Sieg und im Rhein ist folgende Ordnung: Wo eine Boot fahrt ist, so daß dieselbe mit eine Bood besetzt oder frey gemacht ist, und eine zweite Bood kömt an, so muß dieselbe so lang warten, biß die ersten ihre fahrt gefahren haben.

Wen allenfalls eine Bood eine Durchfahrt von oben her fahren wolle, so haben diejenige fischer, welche unten her an einer Boodfahrt halten, daß recht vor der oberher kommende Boot aus- und vorzufahren, so muß die oberste Boot warten so lang, biß die fahrt an ihnen ist, ehe sie durchfahren dürfen.

12 tens

Wen sich mehre Breuder mit Netze, so daß sie einen gezaw bilden, versammeln, an einer stelle, wo auch mit der boot gefahren

² Nach einer Abschrift von Johann Gronewald

wird, wan die ersten ihre Netze bereit eingeschiff am lande halten, wen nun ein Boot von oben oder unten ankomt, dürfen sie nicht eher fahren, biß die ersteren den Zug gemacht haben.

13 tens

Es ist jedem fischerbruder nicht erlaubt, einzelne weise mit fisch instrumenten zu arbeiten, um fisch zu fangen, an solchen plätzen, welches die ganze Bruderschaft sich vorbehalten hat.

14 tens

Es wird jedes Jahr dreymal Bruderschaftliche Versammlung gehalten, welches wir Fischers Geding nenen. In den gedinglichen Tagen werden diejenigen angenommen, die ihre Gerechtigkeit thun und den Eid ablegen wollen.

15 tens

Der seinen Eit ablegen will, muß 24 Jahr alt sein, den keiner wird früher angenommen.

16 tens

Der nun seinen Eit abgelegt und als Fischer Bruder angenommen und eingeschrieben ist, muß er noch drey volle Jahre warten, eh er ein Theil nehmen kan an demjenigen, wan die Bruderschaft etwas an Geld übrig hat.

17 tens

Aus einem Fischer Bruder Hauß familichen Haußhaltung werden nicht mehr als zwey als Fischer Breuder auf daß geding angenommen. Wen der fall auch sein solte, daß in einem Hauß drey oder mehre Breuder zusammen wirtschaften, welche zwarn alle als Erb in der Fischerbruderschaft angenommen wären, doch nicht mehr als zwey von diesen auf das geding komen dürfen; ferner wan dieser fall eintreffen solte, daß ein Fischer Bruder Vatter, welcher zwey oder mehr Söhne hat, Er selbst und sein ältester Sohn auf das Geding; der zweiter Sohn ist vom Vatter hinweg gezogen und führt eine Haußhaltung vor sich allein, so hat er daß recht, auf das Fischer geding zu kome.

Sollte aber die Sache so vorkommen, daß der gemelter Vatter wegen seiner Haußwirtschaft genöthiger wäre, den zweiten Sohn zu sich zu nehmen, so müßte derselbe vom Fischer geding zurückbleiben, biß sich die Haußwirtschaft wieder ändere.

18 tens

Hat der jeniger Fischer Bruder, wan er selbst oder seine Frau krank ist, von dem Geding keinen genuß, wen er sich nicht zuvor am gedinglichen Dag bei dem zeitlichen Brudermeister anmälden läß; hab er sich aber anmälden lassen, wird diesem wie jedem andern der genuß gegeben, wen er durch eine gesetzliche erzliche ates versehen ist und die Bruderschaft nichts dagegen einzuwenden hatt. Wen aber ein Fischer Bruder wegen seiner geschäften halber auf einer Reise ist, dessen entschuldigung oder anmäldung wird nicht angenoh-

men und hat keinen genuß vom geding zu hoffen.

19 tens

Derjenige Fischer Bruder, welcher sich gegen die Bruderschaft und Brudermeister wieder setz, diese Wiedersetzung wird durch mehre stimmen, welche darzu jedesmal ernent werden, ausgemittelt.

Wan diese stimmen ihr gutachten erklären über denjenigen, welcher sich verfählet hat, daß er eine kleine geldbuße für die armen, oder eine H. Meß an die Bruderschaft bezallen sollen, dargegen darf er sich nicht widersetzen, nicht zahlen zu wollen; so hat die Bruderschaft immer daß recht, bey gelegenheit, wen die Fischer Breuder geld theillen, es sey am geding oder am Fischgelde, soviel zurückhalten, als die Bestimmung war.

Der nun am gedinglichen Tage als Fischerbruder erscheint, sol anständig gekleidet sein. Nach dem ersten Gebett darf keinen Taback gerauch werden, biß nach dem lesten gebeth, wen das geding geendig ist."

Diese 19 Paragraphen erscheinen im großen und ganzen eindeutig, bedürfen aber zum besseren Verständnis einiger Erklärung:

Im ersten Paragraphen wird die Einhaltung der strengen Erbfolge im Mannesstamm angesprochen. Das weibliche Geschlecht wird von der Erbfolge ausdrücklich ausgeschlossen. Damit war die Zugehörigkeit zur Bruderschaft auf ganz bestimmte Familien festgeschrieben; Fremde hatten nicht die Möglichkeit, zur Fischerei zu stoßen, weder durch Einkauf noch durch Eheiraten. Die Mitgliedschaft wurde in einem Erbregister festgehalten. In der Regel fand diese Eintragung mit 16 Jahren statt. Mit ihr war eine Aufnahmegebühr verbunden. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts betrug sie 92 Pf³, 1819 waren 24 Stüber zu zahlen, 1832 neun Silberlinge und zwei Pfennige, 1851 zwanzig Groschen⁴, später drei Mark.⁵ Während wir nun die Namen der Fischerfamilien in den jüngsten Stammrollen wohlgeordnet mit Angaben zur Person, zu den Vorfahren, den Einschreibungen und Vereidigungen durchnumeriert vorfinden, können wir die Fischerbrüder früherer Zeiten lediglich aus den Protokollen der Vilicher Kammergedinge oder des Fischergerichtes oder aus den „Pachtzetteln“, d. h. den Abgabenverzeichnissen, und nur lückenhaft entnehmen. Die ältesten Unterlagen nennen pauschal nur die „fischer van Berchem“, so das Kammergedingsweistum von 1484⁶. Als im Fischergedingsprotokoll von 1530 endlich die ersten Namen

der Bergheimer Fischer erscheinen⁷, sind sie noch recht ungenau, da sich in dieser Zeit erst die Familiennamen herausbilden. Bisher hatte der Rufname genügt. Als die Einwohnerzahlen anstiegen, suchte man, um die vielen Gleichgenannten auseinanderzuhalten, nach Unterscheidungsmerkmalen. Umschreibungen sollten die Gemeinten näher bezeichnen: Wegen seiner Größe wurde der eine der „lange Johann“ geheißen, der andere war dagegen der „Eydam Johann“ und der dritte endlich wurde nach seinem derzeitigen Wohnort der „Johannes tzo mundorp“ genannt. Andere erhielten gemäß ihrer kleinen Gestalt den Namen Klein, nach der gebräunten Haut Brungs. Viele wurden nach ihren Vaternamen bezeichnet, der dann zum Familiennamen wurde, Heinrich zu Heintzen, Johannes zu Hennes, Martin zu Mertens, möglicherweise Hieronymus zu Grommes, Ambrosius zu Boss, Engelbert zu Engels, Michael zu Schell, Ludewich zu Ludwig. Allmählich festigten sich diese Familiennamen, traten gegenüber den Rufnamen in den Vordergrund und wurden seit 1666 in den Protokollen der Gedinge als fester Bestandteil aufgeführt. Um 1700 finden wir neben der Schwarzhinderdorfer Fischerfamilie Schaumacher 13 anerkannte Bergheimer Fischerstämme verzeichnet: Engels, Schell, Grommes, Brungs, Boß, Heintzen, Mertens, Klein, Hennes, Ludwig, Orths, Cöhnen, Poell. Die drei letzteren waren bereits 1771 ausgeschieden. Der Stamm Ludwig schied nach dem Jubiläumsjahr 1912 aus. Seitdem ist dennoch die Anzahl der Mitglieder beträchtlich gestiegen. Die Bruderschaft zählt heute 564 eingetragene Fischer⁸.

Mit 16 Jahren also konnte man sich einschreiben lassen; damit wurde man einfaches Mitglied, durfte man an der Ausübung der Fischerei teilnehmen und erhielt entsprechenden Anteil am Fangergebnis. Jedoch mußte man sein eigenes Handwerkszeug, Netzwerk und Fischbehälter zum Aufbewahren der gefangenen Fische, ein Kar, vorweisen können. So gebietet der 2. Paragraph.

3 Nach Gronewald, a.a.O., S. 33

4 Nach H.J. Engels, Erbfolge und Wappen der Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim an der Sieg, in HblS Nr. 93, 1967, S. 51

5 Gronewald, wie vor

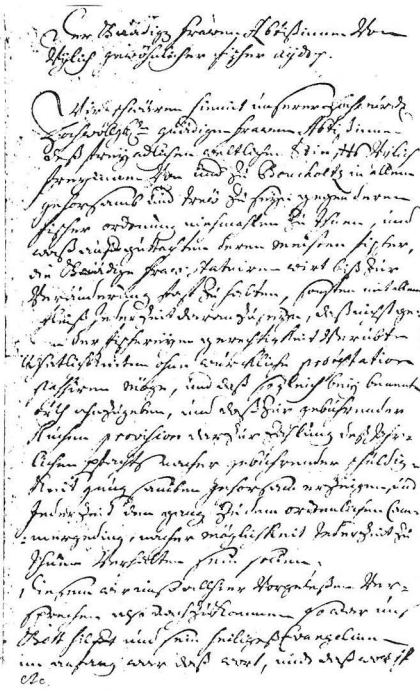
6 HStAD, Stift Vilich, Akten 9/1

7 HStAD, Vilich, Akten 47/VII

8 Stand: Ende 1985

Mit 24 legte man den Eid ab und trat in die volle Mitgliedschaft ein und war nun ein rechter Fischerbruder, der seinen vollen Anteil am Fischfang genoß. Aber erst nach weiteren drei Jahren wurde er auch an den finanziellen Überschüssen der Bruderschaftskasse beteiligt. (§ 15 und 16)

Der Eid wurde auf das Johannes-Evangelium geleistet. Der in Eid tretende Fischer gelobte, sich nach der Fischereiordeung zu richten. In früheren Zeiten versprach er ferner, der Vilicher Äbtissin getreulich den dritten Fisch zu liefern und ihre Gedinge zu besuchen. Um 1700 wurde die „Formula Fischer aydt“ wie folgt schriftlich festgelegt⁹:



Der Fischereid um 1700

„Der Gnädigen Frawen Abtissinnen von Vyllich gewöhnlicher fischer aydt

Wir schwören hiemit unserer Hochwürdigten Hochwohlgeborenen gnädigen Frawen Abtissinnen deß freyadlichen weltlichen Stieffts Vyllich Freyinnen von und zu Boucholtz in allem gehorsamb und treu zu sey gegen deren fischer ordnung niehmahlen zu thun, und waß auf guttachten deren meisten fischer, die Gnädige Fraw statuiren wirt biß zur Veränderung fast zu halten, sonstn mit allem fleiß jeder Zeit daranzuseyn, daß nicht gegen der fischereyen gerechtigkeit verübten Thatlichkeiten ohne würlkliche protestation passiren möge, und daß sogleich bey benantem orth ahnzugeben, und daß zur gebührender küchen provision darzur zahlung deß jährlichen pfachts nacher gebührender schuldigkeit gnugsamben gehorsam erzeigen, und jederzeit den gang zu dem ordenlichen Cammerding, nacher

möglichkeit jederzeit zu thuen verhalten sein sollen. Diesem wir unß allhier vorgeleßen versprechen also nachzukommen so war uns Gott hilft und sein heiligeß Evangelium im anfang war daß wort, und daß worth etc...“

Durch die Aufhebung des Vilicher Stifts im Jahre 1804 verlor diese Eidesformel ihren Sinn. Da aber dennoch weiterhin von der Vereidigung die Rede ist, muß davon ausgegangen werden, daß diese nicht aufgegeben wurde und die Fischerbrüder fest an dem Gelöbnis hielten, getreu ihren Grundsätzen das Fischerhandwerk nach Ordnung und Recht mit Fleiß auszuüben.

Gemäß der alten Satzung unterschied also die Bruderschaft zwischen den Jungfischern, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres sich einschreiben ließen und dann erstmals verantwortlich an den Fischzügen teilnahmen, den Vollfischern, die mit 24 Jahren den Fischereid leisteten, volles Stimmrecht bei Versammlungen hatten und im vollen Umfang am Fang beteiligt waren, und den Fischerbrüdern, die darüber hinaus am erwirtschafteten Bargeld Anteil genossen.

Diese Unterscheidung von drei Graden entsprach in etwa der Einteilung der Zunftgenossen in Lehrlinge, Gesellen und Meister.

An der Spitze der Bruderschaft steht ihr „Zunftmeister“, der „Erste Brudermeister“, den der „Zweite Brudermeister“, später ein ganzer Vorstand unterstützte. Der Brudermeister leitete die Fischerversammlung; ihm gebührte Respekt. Wer sich ihm bzw. seinen Anordnungen widersetzte, wurde mit einer Strafe belegt (§ 19). Diese fiel aber nicht der Kasse zu, sondern war für die Armen oder ein Memento in der heiligen Messe zu verwenden. Die Bruderschaft sollte sich nicht mit Strafgeldern bereichern können. Wenn sich aber einer weigerte, die Buße zu zahlen, wurde ihm ein entsprechender Betrag bei der nächsten Geldverteilung zurückbehalten.

Solche Entscheidungen wurden bei den Bruderschaftsversammlungen, den Gedingen, getroffen (§ 14), die dreimal im Jahr stattfanden, und zwar an den Montagen nach Dreikönige, Weißensonntag, St. Johannes Baptist. Die Teilnahme am Geding war verpflichtend. Im Verhinderungsfalle mußte man sich entschuldigen, andernfalls wurde man von der Verteilung der Gelder ausgeschlossen (§ 18). Jedoch durften aus einer Familie nicht mehr

als zwei Fischerbrüder anwesend sein (§ 17). Nach dem gemeinsamen Gottesdienst traf man sich am festgelegten Versammlungsort. Dort wurde das Geding mit einem Gebet eingeleitet. Dann wurden die Angelegenheiten der Bruderschaft vorgetragen und beraten und die notwendigen Beschlüsse gefaßt. Um dem Geding einen würdigen Rahmen zu verleihen, war vorgeschrieben, in Sonntagskleidern zu erscheinen. Auch durfte nicht eher geraucht werden, bis der offizielle Teil durch ein Schlußgebet beendet war (§ 19). Dann saß man beim Wein zusammen und verzehrte die Fischerbrötchen, die ohne Aufstrich mit Pfeffer und Salz genommen wurden. Für diesen Verzehr kam die Bruderschaftskasse auf. Den kranken Fischerbrüdern wurden Brot und Wein nach Hause geschickt.

1860 wurde das Dreikönigsgeding auf den Katharinentag verlegt. Die heilige Katharina war von den Alten zur Schutzpatronin gewählt worden; keiner weiß recht, wann dies geschah. Nun aber ist überliefert, daß in der alten Kirche ein „Katharinenchörchen“ den Fischern vorbehalten war. Hier stand der Katharinen-Altar, hier pachteten die Fischerbrüder ihre Bänke. „In St. Catharina Körgen sitzen auf der Mauren zu Wilhelm Schell, Johannes Grommes, Thönnnes Heintzen, Thomas Brungs, Peter Brungs“, heißt es in den Verpachtungsprotokollen der Kirchenregister von 1770¹⁰. 1791 wurde für 1 Taler 36 Stüber „zu St. Katharina ein gesatz Kerzen gekauft“¹¹, und 1843 „wurde der Beschluß gefaßt, daß jeder Fischerbruder unter Strafe verpflichtet ist, am Tage der Schutzpatronin sich jeder knechtlichen Arbeit zu enthalten und an dem Festgottesdienste teilzunehmen. Dieser besteht aus einem Hochamte mit Predigt und Vesper“¹².

Mit der Verlegung auf den Patroziniumstag bekam das Geding einen anderen Charakter: Es wurde zum Dorffest. Nach den kurzen nichtöffentlichen Beratungen folgten nämlich Konzert und Ball, zu dem die Öffentlichkeit eingeladen war. Neben den Familienmitgliedern erschienen viele geladenen Ehrengäste und noch mehr ungeladene Zaungäste. Da ging es mitunter hoch her. Die Musikkapelle und der Alkohol heizten die Stimmung an. Oft

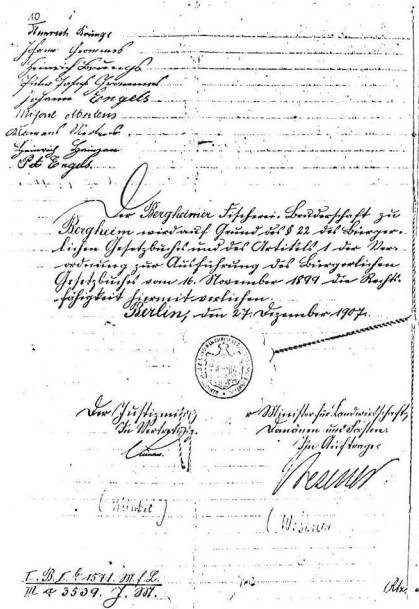
9 HStAD, Stift Vilich, Akten 47/IX
10 Gronewald, a.a.O., S. 29
11 Gronewald, a.a.O., S. 28
12 ebd.

kam es dabei zu Wortgefechten und Zänkereien. So endete das Katharinen-geding des Jahres 1889 mit einer tragischen Streiterei, bei der der Sohn des Brudermeisters von einem Außenstehenden lebensgefährlich verwundet wurde und nach einigen Tagen starb. Kurz vor dem 1. Weltkrieg erlebte Bergheim zum 925jährigen Jubiläum ein glänzendes Katharinenfest. Plötzlich wurde die Feier durch eine Brandkatastrophe im Nachbarhause unterbrochen. Das Nachbargebäude stand bald in hellen Flammen. Ein Funkenregen prasselte auf das Dach des Festlokals. Während die einen zu löschen versuchten, tanzten die anderen in Verkennung der Gefahr munter weiter. Das Feuer konnte zum Glück auf den Brandherd gebannt und schließlich gelöscht werden.

Indes, die alten Statuten befassen sich mit diesen Äußerlichkeiten nur am Rande. Eingehender werden Durchführung und Ablauf des Fischfanges behandelt. Die Paragraphen 3 bis 13 regeln die Fangzeiten, den Fangbetrieb, die Verteilung des Fangergebnisses:

Jeder hat zum Fischfang pünktlich zu erscheinen. Nach dem Gebet werden die Netze gerüstet und der Fischzug begonnen (§ 3). Jeder, der teilnehmen möchte, ist anzunehmen, wenn er beizzeiten eingetroffen ist (§ 4). Der Brudermeister bestimmt den Tag des Fischzuges. Wer durch Krankheit verhindert ist, bekommt dennoch seinen Anteil, wenn er zeitig Nachricht gibt und seine Netze zur Verfügung stellt (§ 5). In der Regel wird donnerstags gefischt (§ 6), bei günstigem Wasserstand und guten Wetterbedingungen auch an anderen Tagen, die dann durch Weitersagen der Nachbarfischer angekündigt werden (§ 7). Jeder Fischer ist daher verpflichtet, seinen Nachbarn richtig und zeitig zu informieren, andernfalls kommt er für dessen Ausfall auf (§ 8). Binnengewässer und „tote Arme“ sogenannte Spiche, dürfen bei ausreichendem Wasserstand durch Setzen von Reusen, Fukken, befischt werden. Schlechtes Netzwerk darf nicht in Gebrauch genommen werden (§ 9). Auch in der Sieg dürfen Reusen gesetzt werden, beiden Ufern entlang, nur die Mitte des Flusses muß für die Durchfahrt der Nachen freibleiben. Beim Setzen der Netze darf einer den andern nicht behindern. Jungfischer dürfen 4 Lachskörbe setzen, Vollfischer 6. Das Fischen mit Körben ist erst nach dem 9. September erlaubt, am Tage nach Mariä Geburt, und darf erst nach dem

Mittagsläuten zu Vilich begonnen werden. Allein, die Korbfischerei ist nur dort gestattet, wo die Netzfischerei nicht möglich ist (§ 10). Wird die Fischerei vom Boot aus betrieben, hat das flußab liegende Boot das Vorrecht (§ 11). Wenn ein Gewässer mit einem „gezau“, einem von Ufer zu Ufer reichenden, durch Zusammenknüpfen von Einzelnetzen verlängerten Gesamtnetz, ausgefischt wird, können keine Boote fahren. Sind die Boote aber bereits unterwegs, müssen die Fischer mit dem gezau warten (§ 12). Jeder Fischerbruder darf mit seinen Fanggeräten auch alleine fischen, nur nicht in den Gewässern, die sich die Bruderschaft für die gemeinsame Fischerei vorbehalten hat (§ 13).



Die Fischerei-Bruderschaft wird 1907 als rechtshiger Verein anerkannt.

Diese alte Fischerzunftordnung geriet ins Wanken, als der preußische Staat gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Zünfte auflöste und kraft Reichsgesetzes vom 14. Juni 1898 die Umwandlung der Bruderschaft in eine freie und offene Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft verlangte. Alle Versuche der Bergheimer, ihre Bruderschaft zu retten, mußten zunächst scheitern; die alten Statuten widersprachen den gesetzlichen Bestimmungen. So beschränkten die Fischer schließlich den „Gnadenweg“ und richteten ein Gnadengesuch an den Deutschen Kaiser. Es folgten Jahre voller banger Erwartung und heißen Ringens um das Weiterbestehen. Man mußte juristische Klimmzüge machen.

Das Wagnis gelang: „Der Bergheimer Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim

wird auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899 die Rechtsfähigkeit hiermit verliehen. Berlin, den 27. Dez. 1907. Der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.“

Das bedeutete den Fortbestand der alten Bergheimer Fischereizunft.

Dazu hatten die Bergheimer allerdings eine neue Satzung entwerfen und beschließen müssen, die der einer „modernen Genossenschaft“ näherkam, aber dennoch die wesentlichen Bestandteile der alten Bruderschaft in die neue Zeit hinüberretten konnte.

Ihr Name war fortan „Bergheimer Fischerei-Bruderschaft“, ihr Sitz Bergheim an der Sieg (§ 1).

Als oberster Zweck der Bruderschaft wird die Unterstützung aller Mitglieder in Not und Gefahr genannt, ferner aber auch die Pflege von Religiosität, Vaterlandsliebe und Gesittung wie die Erhaltung und Verbesserung der Fischgründe (§ 2).

In § 3 sind Besitz und Gerechtsame in den bekannten Grenzen angegeben.

In § 4, 5 und 6 wird die Mitgliedschaft erläutert, wie sie aus der alten Satzung her bekannt ist.

Die Bruderschaft wird vom Vorstand geleitet, dessen Vorsitzender der Brudermeister ist (§ 7,8,9) Schriftführer und Schatzmeister führen die Geschäfte der Bruderschaft (§ 10). Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ (§ 11). Bei der Auflösung der Vereinigung soll das Vermögen der Gemeinde Bergheim-Mülleken zufallen (12).

So beschlossen am 15. April 1907.

Am 11.5.1916 erließ der Staat ein neues Fischerei-Gesetz. Es verpflichtete die Bergheimer Fischer, ihre Fischereirechte innerhalb von 10 Jahren ins Wasserbuch eintragen zu lassen. Die Fischerbrüder nahmen sich Zeit. Erst am 14. April 1920 stellten sie einen entsprechenden Antrag. In Unkenntnis der Bedeutung einer solchen Eintragung war leider ihr Schreiben an die Regierung in Köln recht ungenau abgefaßt. Sie verwiesen darin recht pauschal auf eine Urkunde, die sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet und der Bruderschaft das Recht zusichere, „die Fischerei auf der rechten Rheinseite von der Kupfergasse in Beuel bis Mondorf gegen die Kirchstra-

legt. Über die Reststrecke bis zur Mondorfer Kirchgasse konnte man sich nicht einigen; die Widersprüche der Bergheimer wurden daher ebenso ins Wasserbuch aufgenommen.

Diese Eintragungen dienten der späteren Übertragung ins neue Wasserbuch als Grundlage und riefen erneut den Einspruch der Bergheimer hervor, ohne daß eine endgültige Klärung der strittigen Punkte herbeigeführt werden konnte.

Seit der Jahrhundertwende siedelten sich im Siegbereich mehrere Industrien an, die ihre Abwässer in den Fluß abgaben. Wiederholte Fischsterben minderten den Fischreichtum erheblich. Wurden 1891 noch 649 Lachse mit einem Gesamtgewicht von 6490 Pfund gefangen, die zu einem Pfundpreis von 1,20 M verkauft wurden (= 7788,- M insgesamt), so ist 1903 nur noch von 1 Salm die Rede, der 21 Pfund wog und für 58,- M (das Pfund also zu 2,80 M) verkauft wurde. Mit den übrigen Fischarten ging es ähnlich. In den Kriegszeiten wurde die Fischerei noch mit Fleiß betrieben; nach dem letzten Krieg aber wurde der Fischfang mehr und mehr eingeschränkt, die Aalschokker-Fischerei gar gänzlich aufgegeben.

Damit wurde auch die Bedeutung der Fischereiordnung stets gemindert, und das Interesse an der traditionsreichen Ausübung des Fischerhandwerkes durch die Bruderschaft ließ entsprechend nach.

Zum Glück hat das 975jährige Jubiläum des Jahres 1962 wieder Leben in die Bruderschaft gebracht und das Traditionsbewußtsein stärker in den Vordergrund gerückt. Daher erlebt die fast tausendjährige Bergheimer Fischerschunft seit den 60er Jahren ihre „Renaissance“:

Auf dem Katharinengeding des Jahres 1963 beschlossen die 154 dort anwesenden Fischerbrüder einstimmig, ein neues Wappen anzunehmen, da bei dem großen Brande des Jahres 1814 alle Zeichen und Siegel verlorengegangen und keine neuen in Gebrauch gekommen waren.

Der damalige Archivar der Fischerei-Bruderschaft Hanns Joachim Engels entwarf Wappen und Siegel, die der Heraldiker Robert Steimel aus Köln, zeichnete und die in der Deutschen Wappenrolle Aufnahme fanden¹⁴. Unter der Devise „Furchtlos und frei!“ ist das Wappen von folgender Blasionierung: „Innerhalb eines goldenen, mit 14 roten Kugeln belegten Schildbordes


gespalten und hinten geteilt; vorn in Blau drei silberne, linksgekehrte Fische balkenweise; hinten im oberen roten Felde auf einem erniedrigten goldenen Wellensparren stehend eine gekrönte goldene Jungfrau mit Äbtissinstab, beiderseits begleitet von je einem goldenen aufrecht stehenden Brot; im unteren silbernen Feld drei (2:1) blaue Muscheln¹⁵.

An der Sprache der Heraldik erkennen wir, daß ihre Aussage nach strengen Regeln geordnet ist. Einteilung und Farbgebung haben ihren besonderen Sinn. Der Schöpfer des Wappens gibt zur Erklärung der diesem Wappen zugrunde liegenden Idee folgende Erläuterungen¹⁶: Der goldene Schildrand symbolisiert den Edelmut; er hält die 14 rote Kugeln, Symbol der ursprünglich 14 Stämme, zusammen. Die Farbe

Rot wiederum ist der heraldische Ausdruck für die Kühnheit und verweist auf die Devise „Furchtlos und frei!“. Das Schildherz ist gespalten und links (heraldisch links, d. h. aus der Blickrichtung des auf uns zuschauenden Schildträgers gesehen) geteilt, damit im ganzen dreigeteilt. Die Dreiteilung wird ferner durch drei Fische und drei Muscheln unterstrichen. Damit ist die Drittelung des Fischfanges angezeigt. Zwei Drittel des Fangergebnisses ge-

- 14 Abt. Körperschaftswappen, F 1 – 1. XI. 1964
- 15 H.J. Engels, Erbfolge und Wappen der Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim an der Sieg, in: HblS Heft 93, 1967, S. 53
- 16 ebd.

Vereidigungsurkunde für einen Jungfischer.



VEREIDIGUNGS-URKUNDE

n. n.

Als ehelicher Sohn unseres erbberechtigten Fischerbruders

n. n.

aus

n. n.

nehme Ich Dich hiermit nach Vollendung Deines sechzehnten Lebens-Jahres als Jungfischer in die Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim an der Sieg auf, lasse Dich in die Stammrolle unter der Nummer 1024 eintragen und biete Dir das fischerbrüderliche Du an.


Als derzeit residierender I. Bruder-Meister verpflichte Ich Dich hiermit im Namen des gesamten Vorstandes und aller Fischerbrüder unserer altewürdigen Bruderschaft im steten Gedenken an die Leistungen unserer Ahnen die Souveränität unserer Bruderschaft getreu der Devise unseres Wappens und unseres Banners stets furchtlos und frei zu verteidigen, sowie in Deinem Denken, Willen und Handeln immer ein guter Fischer unserer Bruderschaft und ein vorbildlicher Bürger unseres Staates zu sein.

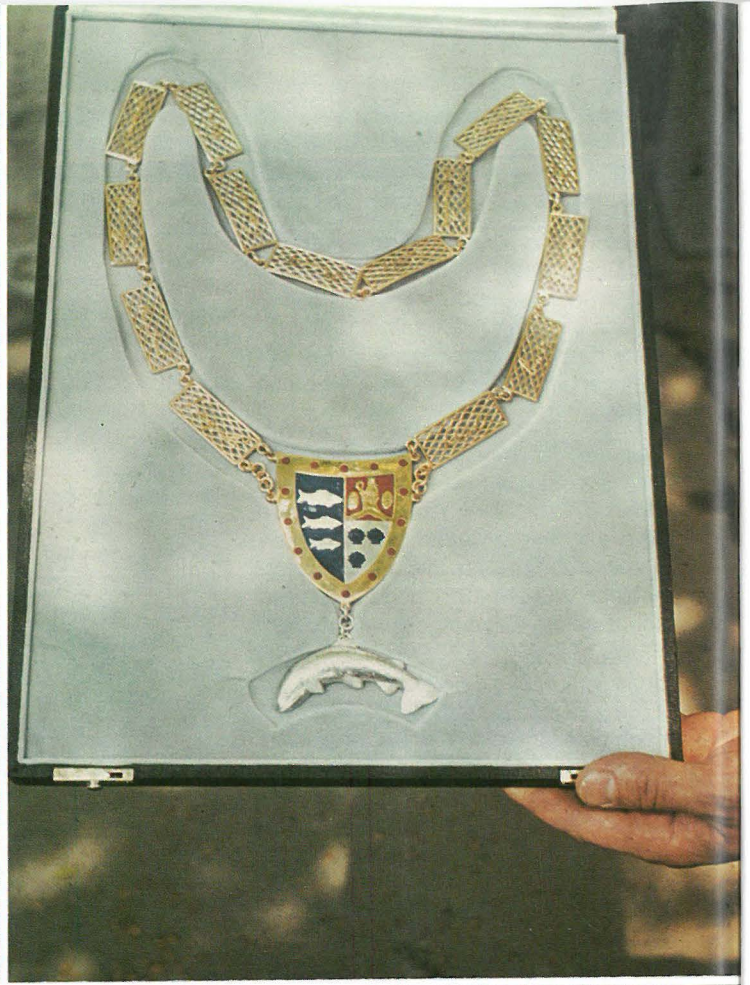
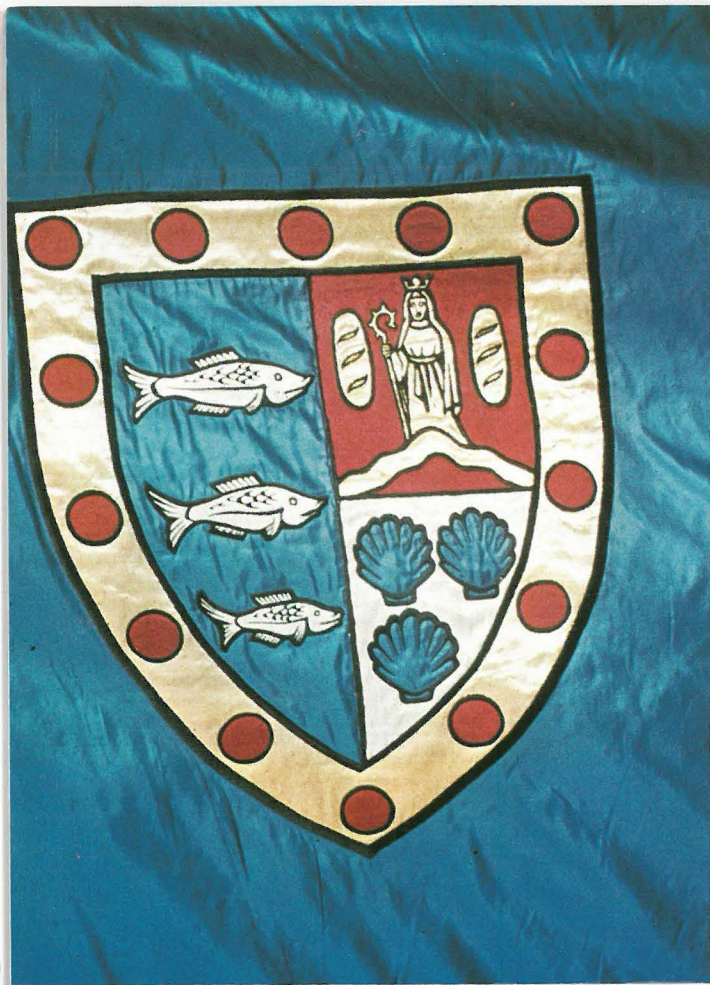
Gelobe dies, wie Deine Vorväter, auf das Johannes-Evangelium, wo geschrieben steht: „Im Anfang war das Wort / Und das Wort war bei Gott / Und das Wort war Gott“ und sprich mir nach:

„ ICH GELOBE ES “

BERGHEIM/SIEG I. BRUDERMEISTER

27.6.1970 *F. J. Engels*





hörten der Bruderschaft, ein Drittel dem Vilicher Stift. Die Fische befinden sich im vorderen Feld (auf der rechten Seite); sie sind in Silber gehalten, wie es ihrer natürlichen Farbe entspricht. Heraldisch ist Silber aber das Zeichen für die Einfachheit, für die Schlichtheit des soliden, handfesten Berufes der Fischerei. Der Grund ist Blau, die Farbe der Gewässer, zugleich Symbol für die Treue. Die Jungfrau im linken Oberfeld stellt die Vilicher Äbtissin Adelheid vor, die Tochter des Stifterpaars des Vilicher Klosters, die sich durch einen eifrigen, karitativen Einsatz auszeichnete, die durch ihre verschenkende Liebe, ihre Fürsorge für die Armen die Zuneigung des Volkes genoß. Sie spendete Brot; aus ihrem Erbe wurden jährlich zu Pfingsten die Armen der ganzen Umgebung mit Nahrungsmitteln versorgt; diese bekamen „St.-Alen-Brote“ überreicht. Das ganze Jahr hindurch wurden die Ärmsten in ihrem Spital betreut. Der Legende nach soll sie während einer schlimmen Dürrekatastrophe mit ihrem Stab durch ihr Gebet der ausgetrockneten Erde eine Quelle entlockt haben, die heilendes Wasser spendet und von den Menschen als Heilbrunnen aufgesucht wird. Der „heilige Brunnen“ – ein Grenzpunkt der Fischereigerechtheits – wurde zum weitbekanntesten Wallfahrtsort. Die Bergheimer Fischer waren der Vilicher Äbtissin durch die gemeinsame Fischereigerechtigkeit stets verbunden. Daher wurden St. Adelheid, der heilige Brunnen und die St.-Alen-Brote ins Fischerwappen aufgenommen. Die drei Muscheln endlich verweisen auf ein ritterbürtiges Geschlecht, das in Bergheim seinen Stammsitz hatte und sich nach diesem benannte. Die Herren von Bergheim siegelten mit einem quergeteilten Wappen, das im Oberfeld drei Muscheln trug. Da diese wiederum auf die Gewässer der Sieg hindeuten und zugleich auf die freie Einwohnerschaft verweisen, wurden sie in blauer Tinktur dem unteren hinteren silbernen Feld des Wappens zugeordnet.

Das gleichgeartete Siegel spiegelt durch seine heraldische Schraffur die Blasonierung des Wappens wieder. Der gotische Dreieckschild – Hinweis auf das hohe Alter der Bruderschaft – ist in einen Kreisring eingefügt, der die Umschrift trägt: „Fischerei-Bruderschaft zu Bergheim an der Sieg“ – Zwischen Umschrift und Schild erge-

ben sich drei Segmente, die als Netz-Damaszierung dargestellt sind.

Nach dem letzten Jubiläum fanden im Jahre 1965 noch zwei bemerkenswerte Aktionen statt:

Im Frühjahr beging die Fischereibruderschaft ihre Grenzen. Bei dieser Grenzbegehung wurde an einigen markanten Punkten, die in den vielzitierten Urkunden immer wieder Erwähnung finden und zugleich auch derzeit unstrittig anerkannt sind, Grenzsteine gesetzt: an der Kupfergasse zu Beuel, beim heutigen Stromkilometer 654, 84, am heiligen Brunnen in Pützchen, an der Sieg bei Meindorf und auf dem Bruderstück zwischen dem Discholz und dem Obersten Fahr. Diese Grenzsteine, quaderförmige behauene Basaltstücke, tragen je eine aufgesetzte Kupferplatte, auf der das Wappenzeichen der Bruderschaft zu sehen ist¹⁷. Abschließend wurde am 29. Juni 1968 noch der hohe rötliche Buntsandsteinblock am Rhein bei der Ebertbrücke aufgestellt, dessen Inschrift die Fischereigerechtigkeit im Rhein beschreibt.

Allein, diese Grenzsteinsetzung, die

von Goldkantile-Fransen umrandet, in der Mitte auf beiden Seiten das vorbeschriebene Wappen. Beim Festgottesdienst des Gedingtages wurde das Banner vor dem Katharinen-Altar geweiht.

Zugleich wurde auch die neue Amtskette vom Ersten Brudermeister in Gebrauch genommen. Sie setzt sich aus 14 ziselierten Goldplatten zusammen, die den Wappenschild tragen, an dem ein silberner Salm hängt.

Zu jenem denkwürdigen Geding waren die Vertreter der 1010 gegründeten¹⁸ Würzburger Fischerzunft zu Gast, die durch ihre rot-weiße Tracht das Bild der Festgesellschaft recht belebten. Sie trugen das neugeweihte Banner von der Kirche in den Festsaal, wo das eigentliche Geding begann, bei dem u. a. die Jungfischer nach altem Brauch, aber in einer neuen Form ihren Eid auf das Johannesevangelium leisteten. Jeder trat vor, legte die rechte Hand auf das neue Evangelienbuch, legte sein Gelöbnis ab und erhielt danach die Vereidigungsurkunde. Damit war er in die Fischerbruderschaft aufgenommen.



Johannis-Geding der Bergheimer Fischerei-Bruderschaft.

der Brudermeister beim Beten eines Vaterunsers vornahm, hatte mehr einen historischen Hintergrund als eine praktische Bedeutung, da im genannten Bereich der Fischfang nur noch an wenigen Stellen praktiziert wird und auch viele Binnengewässer längst verschwunden sind.

Kurze Zeit nach dieser Grenzbegehung fand das 978. Johannisgeding statt. Dazu hatte sich die Bruderschaft einiges einfallen lassen. Sie hatte ein neues Banner angeschafft. Es besteht aus einem blauen quadratischen Tuch,

Am 11. Juli 1972 brachte das Land Nordrhein-Westfalen ein neues Fischereigesetz heraus, das wiederum den Fischerbrüdern Kummer bereitete. Die Bergheimer Fischereigerechtigkeit wurde mit den benachbarten Fische-

17 Die meisten sind z. Z. leider ein Opfer der Souvenirjäger geworden.

18 Brod, Walter M., Altertümer und Bräuche der Fischerzunft Würzburg, Mainfränkische Hefte 20, 1954, S. 165.

reigerechtsamen in einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk zu einer Fischereigenossenschaft zusammengeschlossen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechtes gilt. Damit wurde sie erstmals seit ihrem Bestehen einem größeren Verband zwangsweise untergeordnet, ohne allerdings die Fischereiberechtigung ihres Bezirkes zu verlieren.

Noch belastender ist die enorme Verschmutzung der Gewässer. Der ehemalige Fischreichtum ist auf ein Minimum zusammengeschrumpft. Einige Fischarten, unter ihnen vor allem die Lachse, sind gänzlich ausgestorben.

Der Bergheimer Fischerei-Bruderschaft bleibt die Aufgabe, die überkommene Fischereiordnung zu be-

wahren, die alten Rechte innerhalb der neuen Genossenschaft zu behaupten, durch amtlich geförderte Entschmutzung der Gewässer und Neuanlegung weiterer Wasserstücke und deren Besatz neuen Fischreichtum zu erreichen und das alte Gewerbe so in der praktischen Berufsausübung wie auch in den tradierten Formen des Zunftwesens zu erhalten.

Johannes Heinrich Kliesen

Schon in der Steinzeit stillten die Jäger an Heimbach und Güldenbach ihren Durst

35 Jahre „Schatzsuche“ im knietiefen Sumpf der Quellgebiete – Eine Handvoll Scherben hat aber nur ideell-historischen Wert

An den Zugwegen nomadisierender früher Völkerstämme und in der Nähe von Siedlungen waren von prähistorischer Zeit bis zu den Tagen der Neuzeit, da Brunnen gebohrt und Wasserleitungen gezogen wurden, Quellen und andere saubere Wasserstellen von existenzieller Wichtigkeit. Wenn auch die Nutzung unserer Quellen, Bäche und anderer Wasserplätze durch Funde oder schriftliche Quellen überhaupt nicht oder zumindest nicht kontinuierlich nachzuweisen ist, so lassen sich doch einzelne ehemalige Trinkwasserstellen an Hand von wenigen Keramikfunden und einigen archäologischen Exponaten zumindest räumlich umreißen. Das gilt besonders für Güldenbach und Heimbach, die beide von Agger- und Heideterrasse im Troisdorfer Wald hinunterfließen. Beide nur ein paar hundert Meter bzw. nur ein paar Kilometer langen Bäche sind aber markante Wasserstellen in einem vor- und frühgeschichtlich hochintensiven Gebiet zwischen Fliegenberg und Güldenberg. Zwar sind die Funde im quellnahen Raum beider kleinen und eng lokalen Wasserläufe nicht reichhaltig und nur fragmentarisch, aber man muß die durch Funde nachgewiesenen Wasserstellen im Zusammenhang mit den hunderten archäologischen Funden im nahen Umland sehen und bewerten. Es dürfte auch wahrscheinlich sein, daß im Quellgebiet von Güldenbach und Heimbach noch vereinzelt unvergängliche Zeugnisse menschlicher Kulturen aus vielen Jahrtausenden in der Erde liegen. Allerdings gibt es hier sicherlich keine Anhäufung von Funden wie in Gräber-

feldern und auf Siedlungsplätzen in nächster Nähe der beiden Quellareale von Güldenbach und Heimbach; denn Werkzeug und Gefäße blieben an Wasserstellen erfahrungsgemäß nur zurück, wenn sie zu Bruch oder verloren gingen.

Weil, durch groß- und kleinklimatische Wetterveränderungen bedingt, die unterschiedliche Fließintensivität die Bachläufe vertikal und horizontal im Laufe von Jahrtausenden auch heute noch ständig verändert, verlagern sich auch archäologische Objekte unaufhaltsam. Grabungen in den heute noch teilweise tief versumpften und immer wieder natürlich gestörten quellnahen Bereichen der fast gleich ergiebigen Wasserläufe – bei fast gleicher Erosionstiefe der anfangs steilen Abflußtäler – wären also weder archäologisch sinnvoll noch ökologisch vertretbar. Einmal würden in Jahrtausenden gewachsene Biotope zerstört, zudem stünde der zu erwartende wissenschaftliche Effekt aller Wahrscheinlichkeit nach in keinem Verhältnis zum grabungstechnischen Umfang und zum finanziellen Aufwand. Man ist also auch weiterhin auf Zufallsfunde angewiesen oder, wie im speziellen Fall bei Güldenbach und Heimbach, auf regelmäßige Oberflächenlese über Jahrzehnte hinweg bei längeren Trockenperioden, nach starken Regenfällen und nach der Schneeschmelze. Die bisher fast regelmäßigen „Suchspaziergänge“ durch Schlamm und Wasser haben nur ganz vereinzelt Fundausbeute gebracht, die aber – das sei vorab gesagt – so mager ist, daß sich die jahrzehntelange beschwerliche Suche für „materielle“ Sammler keinesfalls lohnt. Ein Stück Feuerstein, ein paar Eisenschlacken und gerade zwei Dutzend Scherben sind einzig und allein von ideell-wissenschaftlichem Interesse.

Sage vom Goldzwerg

Rund 200 Meter süd-süd-westlich der ehemaligen germanischen Ringwallanlage auf dem Güldenberg entspringt in einem steilwandigen Siefen aus drei dicht beieinander liegenden unterschiedlich ergiebigen Quellen der Güldenbach. Das Bächlein fließt durch eine anfangs durch Erosion tief eingeschnittene Schlucht aus dem breiten Quellsumpf in einem bis zu einem Meter breiten sandigen und buntkiesigen meist nur fußtiefen Bett über den Aggersaumweg zwischen Lohmar und Troisdorf und verliert sich dann nach insgesamt nur wenigen hundert Metern wieder im sumpfigen Auwald mit toten Aggerarmen des „Goldenweiher“ und des „Rörgisiefen“ im großen Aggerbogen nörd-östlich des Aggerstadions. Die drei Güldenbachquellen sind heute nicht mehr künstlich gefaßt. Die mittlere und derzeit kräftigste Quelle rinnt jedoch aus einem Haufen von zerborstenen Betonbrocken. Diese Quelle ist also früher offensichtlich durch Mauerwerk gefaßt und gesichert gewesen. An einem der Betonbrocken befanden sich nämlich Reste einer handgeschmiedeten Türangel. Dicht unterhalb des Zusammenflusses der drei Quellen, deren nächste Umgebung selbst im Winter mit Wasserpflanzen, Kräutern und Gräsern dicht begrünt ist, befand sich eine niedrige Staustufe ebenfalls wie an der Mittelquelle aus basalthaltigem Kiesmörtel. Geborstene Brocken eines zweiten auch nur etwa 40 Zentimeter hohen Staumauerchens liegen in der Mitte des Bachlaufes zwischen Quelle und Aggerweg. An dieser mittleren Staustufe wurden zwei etwas mehr als faustgroße Schlackenstücke aus einer Eisenschmelze gefunden (Eisenerzeinschlüsse und quarzhaltiges Gestein der Umgebung – Abb. 24).